

SATZUNG

Satzung der Studierendenschaft der Universität Kassel zur Rückerstattung
des Beitragsanteils für das AStA-Semesterticket und Kulturtickets in Härtefällen und zur
Errichtung eines Härtefonds (Härtefallsatzung)
vom 08. Juli 2015

Satzung der Studierendenschaft der Universität Kassel zur Rückerstattung
des Beitragsanteils für das AStA-Semesterticket und Kulturtickets in Härtefällen und zur
Errichtung eines Härtefonds (Härtefallsatzung)
vom 08.Juli 2015.

Das Studierendenparlament der Universität Kassel hat am 08. Juli 2015 folgende Satzung
beschlossen:

Teil A:
Erstattungsanspruch

§1
Rückerstattung des für das AStA-Semesterticket und Kulturticket
notwendigen Beitragsanteils

(1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Universität Kassel sind (nachfolgend „Mitglieder“ genannt), sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug die für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) gültige Fahrtberechtigung aus dem AStA- Semesterticket. Mitglieder sind ebenfalls zur Zahlung des Kulturtickets verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) freien Eintritt zu den Kultureinrichtungen mit denen ein Vertragsverhältnis durch den AStA besteht. Das Semesterticket und Kulturticket gelten unabhängig davon, ob sie tatsächlich genutzt werden.

(2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied in Ausnahmefällen auf Antrag den Teil des in

Abs. 1 Satz 1 genannten Beitragsanteils zurück, der für ein AStA-Semesterticket an den jeweiligen Verkehrsverbund (nachfolgend „Verkehrsverbund“ genannt) abzuführen ist und den Beitragsanteil für das Kulturticket, sofern es das Vorliegen eines Härtegrundes nach § 2 Abs. 1 oder 2 nachweist.

§2
Härtegründe

(1) Ein Härtegrund ist anzuerkennen:

1. Bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,

2. bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets aufhalten oder die sich nachweislich aufgrund eines Praktikums 3 Monate außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets aufhalten, wobei das Praktikum bei einer Überschneidungsfrist von bis zu 14 Tagen in zwei Semestern liegt.

3. bei Mitgliedern mit Schwerbehinderung, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,

4. bei Mitgliedern, die nachweisen, dass sie (i) promovieren (oder vgl. Meisterschüler an der Kunsthochschule) oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, (ii) keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und (iii) sich ihr Wohnsitz sowie (iv) der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des AStA-Semestertickets befindet,

5. bei Mitgliedern, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,

6. bei Mitgliedern, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel im Geltungsbereich des AStA-Semestertickets über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.

(2) Weitere Befreiungsbestände können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Härtefallstelle bei Mitgliedern, die nachweisen, dass die Zahlung des Beitrags für nachhaltige studentische Mobilität für sie wegen besonderer Härte darstellt, anerkannt werden. Dies ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

1. Bei einem nicht im Elternhaus und nicht in einer häuslichen Lebensgemeinschaft wohnendem Mitglied (sog. „Normalstudent“ im Sinne der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks), dessen bereinigten Einkünfte der sechs der Antragsstellung vorausgegangenen Monate im monatlichen Durchschnitt unter der Erstattungsgrenze liegen.

„Häusliche Lebensgemeinschaft“ ist das Zusammenwohnen mit Partnerin oder Partner oder Kindern.

Die „Erstattungsgrenze“ ist die in der aktuellen Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks für den Bereich des Studentenwerks Kassel angegebene Summe der durchschnittlichen Kosten für Ernährung, Kleidung und Lernmittel für in der Bezugsgruppe Normalstudent (vgl. für die 20. Sozialerhebung des Studentenwerks Seite 257 Tabelle 7.1) unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsrate. Sie ist jedes Semester von dem*der zuständigen Referent*in zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

„Bereinigte Einkünfte“ sind alle Einkünfte abzüglich entstandene abzugsfähige Kosten.

„Abzugsfähige Kosten“ sind:

(a) Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung,

(b) Kosten für Rückmeldegebühren,

(c) die tatsächlichen Mietkosten bis zur Höhe der „ortsüblichen Durchschnittsmiete“, ermittelt aus der jeweils letzten Sozialerhebung des deutschen Studentenwerks für den Bereich des Studentenwerks Kassel, unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsrate.

(d) Mehraufwand für chronisch Erkrankte oder Studierenden mit besonderen Bedürfnissen in der medizinischen Versorgung können berücksichtigt werden.

(e) Mehraufwand für Betreuung eigener Kinder, wie Kosten u. a. für Hausaufgabenbetreuung und Tagesmütter

Die „ortsübliche Durchschnittsmiete“ ist jedes Semester von dem*der zuständigen Referent*in zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. Der AStA berechnet die ortsübliche Durchschnittsmiete für den Hochschulstandort anhand der Sozialerhebung des Studentenwerks (vgl. für die 20. Sozialerhebung der Studentenwerks S. 266 Tabelle 7.9).

2. Bei einem im elterlichen Haushalt lebenden Mitglied, das nach §§ 8 und 10 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung hat, gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, dass die Erstattungsgrenze um die Hälfte reduziert wird.

3. Bei einem in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, jedoch nicht im elterlichen Haushalt oder Wohngemeinschaft wohnenden Mitglied gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, dass im Durchschnitt für jedes Mitglied der häuslichen Lebensgemeinschaft jeweils im Durchschnitt ein unter der Erstattungsgrenze liegender Betrag zur Verfügung steht. Kinder zählen als volle Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft. Hier sind jedoch Kosten u. a. für Hausaufgabenbetreuung, Tagesmütter zusätzlich als Sonderausgaben für i.S.d § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG abziehbar. Aufwendungen für den Erwerb von Fähigkeiten (wie zum Beispiel Musikunterricht oder ein Sprachkurs) sind nicht abziehbar.

4. Bei einem Mitglied, das für mindestens ein Kind unterhaltspflichtig ist und bei dem diese Unterhaltspflicht vollständig durch Leistungen für das Kind gemäß dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) erfüllt wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung nach § 2 besteht nicht, soweit die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Übersteigt die Anzahl der Anträge zur Rückerstattung die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden und zu erstatten; nicht berücksichtigte Anträge sind abzulehnen.

(4) Die Härtefallstelle informiert auf ihrer Homepage über geeignete Dokumente, mit denen die Nachweise für die jeweiligen Härtefälle geführt werden können. Sie informiert außerdem über die Einkommensgrenze für die Erstattung aus sozialen Gründen.

§3

Andere Mobilitätskomponenten

Sofern an das AStA-Semesterticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft sind oder sofern diese aus Beiträgen für studentische, nachhaltige Mobilität finanziert werden, fallen diese bei Rückerstattung des AStA-Semestertickets ebenfalls weg. Sie sind zu entwerten. Hierfür gegebenenfalls ausdrücklich gewidmete Beiträge werden zurückerstattet. Dies gilt insbesondere für Fahrradverleih-Angebote.

Teil B:

Verfahren zur Entscheidung des Antrags

§4

Antrag

(1) Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens am 30.04. für das Sommersemester und am 31.10. für das Wintersemester bei der Härtefallstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er kann elektronisch auf der vom AStA hierfür im Internet angebotenen Webseite oder schriftlich mit dem hierfür vom AStA ausgegebenen Formular gestellt werden. Ein Wiederhuf des Antrags ist bis zur Entscheidung möglich.

(2) Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind schriftlich bis spätestens zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt bei der Härtefallstelle einzureichen. Sie können bis spätestens am 15.05. für das Sommersemester und am 15.11. für das Wintersemester

nachgereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht nachgereichte Dokumente oder formwidrige Anträge nicht mehr berücksichtigt.

(3) Antragsteller_innen sind verpflichtet, mit dem Antrag oder spätestens mit den Nachweisen eine Erklärung abzugeben, dass sie im Falle der Rückerstattung des AStA- Semestertickets für das betreffende Semester bei der Hochschulverwaltung keinen Antrag auf Ausstellung eines neuen Studiausweises mit Fahrtberechtigung stellen werden.

(4) Die Härtefallstelle weist Antragsteller_innen auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt und dass die am Semesterticket beteiligten Vertragspartner_innen unter in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen hat.

(5) Bei dem Härtegrund Krankheit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) können Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen aus Abs. 1 und 2 eingereicht werden.

(6) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Nachweise beigefügt sind; das Antragsformular führt auf, welche Nachweise in der Regel benötigt werden. Der_die Antragsteller_in hat eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Angaben auf dem Formular oder sind außer den Nachweisen nach Abs. 2 und der Erklärung nach Abs. 3 weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, fordert die Härtefallstelle den_die Antragsteller_in schriftlich oder per E-Mail mit Signatur an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse unter Fristsetzung von in der Regel 5 Werktagen auf, das Notwendige nachzureichen. Ist die E-Mailadresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen.

§5 Entscheidung

(1) Die Härtefallstelle entscheidet unverzüglich über die Anträge. Die Entscheidung sollte nicht länger als vier Wochen dauern. Jede Entscheidung ist von zwei Personen zu treffen (Vier-Augen- Prinzip). Die Anträge nach §2 (2) werden vorrangig bearbeitet. Die Entscheidung soll hierbei nicht länger als zwei Wochen dauern.

(2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefallstelle einen schriftlichen Ablehnungsbescheid und übersendet mit diesem die Antragsunterlagen an die im Antrag angegebene Adresse vollständig zurück; der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Bei einer positiven Entscheidung teilt die Härtefallstelle dem Mitglied – sofern eine Entwertung der Fahrtberechtigung bis zur Entscheidung unmittelbar durch die Härtefallstelle erfolgen konnte (etwa weil der Studierendenausweis bei Antragstellung eingereicht wurde) – mit, dass die Fahrtberechtigung auf dem Studierendenausweis entwertet wurde und die Erstattung erfolgt. Sofern eine Entwertung der Fahrtberechtigung bis zur Entscheidung nicht unmittelbar durch die Härtefallstelle erfolgen konnte, teilt die Härtefallstelle dem Mitglied mit, dass die Erstattung nur dann erfolgen wird, wenn das Mitglied das AStA-Semesterticket bei der Härtefallstelle innerhalb von 14 Tagen (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Bescheides

entwerten lässt und dass der Antrag abgelehnt ist, falls die Entwertung nicht rechtzeitig erfolgt.

(4) Die Erstattung erfolgt durch Überweisung. Die Härtefallstelle stellt sicher, dass das AStA-Semesterticket nach der Erstattung bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des nächsten AStA-Semestertickets nicht erneut ausgestellt werden kann.

§6 Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruchsverfahren können nur Studierendenschaften durchführen, die öffentlich-rechtlich verfasst sind, also Körperschaft des öffentlichen Rechts sind. Bei anderen Hochschulen sollte § 6 wie folgt gefasst werden:

§7 Überprüfungsverfahren

1) Nach einer Ablehnung des Antrags kann der_ die Antragsteller_in innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich die Überprüfung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss verlangen; das Schreiben, mit dem die Überprüfung verlangt wird, soll eine Begründung enthalten. Das Schreiben ist an die Härtefallstelle zu senden. Im Rahmen der Überprüfung entscheidet abschließend der AStA; er ist an das Votum des Härtefallausschusses gebunden.

2) Die Härtefallstelle bereitet die Entscheidung im Härtefallausschuss und beim AStA vor. Schlägt sie eine Erstattung vor, legt sie den Entwurf dem AStA vor. Schlägt sie vor, keine Erstattung vorzunehmen, legt sie den Entwurf zunächst dem bei der Härtefallstelle gebildeten Härtefallausschuss vor. Dieser spricht eine Entscheidungsempfehlung für den AStA aus.

3) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Entscheidung über den Widerspruch und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Härtefallstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

4) Gegen einen Bescheid, in dem der Antrag abgelehnt wird, kann der_ die Antragsteller_in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Allgemeinen Studierendenausschuss einlegen; der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Der Widerspruch ist an die Härtefallstelle zu senden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der AStA; er ist an das Votum des Härtefallausschusses gebunden.

5) Die Härtefallstelle bereitet den Widerspruchsbescheid vor. Schlägt sie vor, dem Widerspruchsbescheid abzuweichen, legt sie den Entwurf dem AStA vor. Schlägt sie vor, den Widerspruch zurückzuweisen, legt sie den Entwurf zunächst dem bei der Härtefallstelle gebildeten vom Studierendenparlament gewählten Härtefallausschuss vor; dies sollte innerhalb einer Woche erfolgen. Dieser spricht eine Entscheidungsempfehlung für den AStA aus.

6) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Entscheidung über den Widerspruch, zur Überwachung der Arbeit der Härtefallstelle und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Härtefallstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§8 Härtefallstelle

(1) Beim AStA wird eine Härtefallstelle eingerichtet. Es sind zwei Mitglieder der Härtefallstelle vom AStA zu benennen. Die Mitglieder müssen Amtsträger_innen oder Mitarbeiter_innen des AStA sein. Der AStA kann für die Härtefallstelle bis zu zwei stellvertretende Mitglieder bestellen. Diese müssen ebenfalls Amtsträger_innen oder Mitarbeiter_innen des AStA sein. Die Mitglieder der Härtefallstelle sind nach § 11 Abs. 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu unterrichten. Sie sind darüber hinaus darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.

(2) Der AStA kann durch Vertrag die Aufgaben der Härtefallstelle auf eine hessische Hochschulverwaltung, ein hessisches Studentenwerk oder auf einen anderen hessischen AStA übertragen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Der Vertragspartner muss sich insbesondere vertraglich verpflichten

- die Rechte der Betroffenen zu wahren,
- die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen vorab festzulegen und diese vor
- Beginn ihrer Tätigkeit über die Vorschriften des Datenschutzes zu unterrichten,
- die Daten nur für den Zweck der Entscheidung über die Rückerstattung zu verwenden,
- die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuhalten,
- ein Verzeichnis zu führen (sofern eine automatisierte Verarbeitung erfolgt),
- die Daten nicht an Dritte zu übermitteln,
- die Löschungsfristen einzuhalten und
- einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben.

Bei Verstößen im Rahmen der Datenverarbeitung, Anfragen von Betroffenen, den beteiligten Verkehrsunternehmen oder einer Aufsichtsbehörde ist der AStA unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 oder 2 ist auf der Homepage des AStA zu benennen.

§9 Härtefallausschuss

(1) Der Härtefallausschuss prüft Widersprüche gegen Entscheidungen der Härtefallstelle und schlägt dem AStA den Widerspruchsbescheid vor.

(2) Der Härtefallausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Studierende der Universität Kassel sein. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine_n Vorsitzende_n. Die Härtefallstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Härtefallausschusses teil. Für die stimmberechtigten Mitglieder werden persönliche Stellvertretungen gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Härtefallausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Studierendenparlament in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode gemäß des satzungsmäßigen Verfahrens zur Besetzung von Ausschüssen des Studierendenparlamentes für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des Härtefallausschusses

vorzeitig aus, hat bei ursprünglicher Verhältniswahl die den Wahlvorschlag tragende Liste ein Recht zur Nachbenennung; bei ursprünglicher Mehrheitswahl ist nachzuwählen.

(3) Sofern eine gemeinsame Härtefallstelle eingerichtet ist, ist die Besetzung in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

(4) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Härtefallstelle oder dem Härtefallausschuss fort.

(5) Die Geschäftsführung des Härtefallausschusses liegt bei der Härtefallstelle. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Härtefallstelle telefonisch, elektronisch oder schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Tagen. Der Härtefallausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein vertrauliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Die Leitung der Sitzung übernimmt der die Vorsitzende. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

§10 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrags und eines Widerspruchs sind durch den studentischen Beitrag zum Härtefonds und im Falle, dass dieser nicht erhoben wird, durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten. Weitere Gebühren werden durch den Härtefonds nicht erhoben.

Teil C: Dokumentation, Datenschutz und Prüfungen durch den RMV § 11 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist

(1) Die Härtefallstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen; sie können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.

(2) Die Härtefallstelle stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten zu Antragsteller_innen haben; Papierakten sind einzuschließen. Die Vorgaben von § 10 des Benutzerkontrolle, Hessischen Datenschutzgesetzes Zugriffskontrolle, sind zu Datenverarbeitungskontrolle, beachten (Zutrittskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle). Zugriffsbefugt sind nur solche Mitarbeiter_innen der Härtefallstelle, die über das Datengeheimnis (§ 9 des Hessischen Datenschutzgesetzes) unterrichtet und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden (§ 8 Abs. 1 u. 2) sowie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer nach dieser Satzung übertragenen Pflichten benötigen.

(3) Die Härtefallstelle darf folgende Daten der Antragsteller_innen elektronisch verarbeiten:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Matrikelnummer,
- d) Anschrift,
- e) Schreiben und Dokumente der Antragsteller_innen,
- f) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden und
- g) Entscheidungsergebnis,
- h) Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,
- i) Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
- j) Bankverbindung,
- k) Erstattungshistorie,
- l) Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.

Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software, verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes eingehalten werden (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle).

(4) Die Härtefallstelle und das jeweilige Studierendensekretariat der Hochschule können folgende Daten der Antragsteller_innen zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Matrikelnummer,
- d) Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,
- e) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet werden.

(5) Der AStA stellt die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes in der Härtefallstelle sicher. Die Härtefallstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte, insbesondere unterstützt sie ihn bei der Erstellung und Aktualisierung des Verfahrensverzeichnis.

(6) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und die Daten nach Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. Im Semester vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und Daten gemäß den Vorschriften des hessischen Archivgesetzes dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern das Archiv nicht bereits die Übernahme generell abgelehnt hat. Sofern keine Übernahme des Bestandes durch das Archiv erfolgt, sind die Akten zu vernichten und die Daten nach Abs. 3 und 4 zu löschen.

§ 12 Akteneinsicht

(1) Antragsteller_innen können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die

Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragsteller_innen gewährt wird.

(2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung und Sperrung sich aus dem jeweilig anwendbaren Datenschutzgesetz, derzeit § 18 und § 19 Hessisches Datenschutzgesetz.

§ 13 Statistik

Die Härtefallstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 1 und 2, sowie die Anzahl der Ablehnungen enthält. Sie leitet die Statistik nach Abschluss des Erstattungsverfahrens, spätestens am 01. Juni im Sommersemester bzw. 01. Dezember im Wintersemester, dem AStA und auf Anfrage der Geschäftsführung der LAK Mobilität zu.

Teil D: Finanzierung § 14 Härtefallfonds

(1) Zur Finanzierung der Rückerstattungen und der Arbeit der Härtefallstelle wird ein Härtefonds der Studierendenschaft errichtet, den die Härtefallstelle verwaltet.

(2) Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft in einem sachlich richtigen Einzelplan geführt. Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem für nachhaltige studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil zu veranschlagen. Bei den Ausgaben für den Härtefonds sind Erstattungen aus § 2 Abs. 1, aus § 2 Abs. 2 und weitere Kosten getrennt voneinander zu veranschlagen.

(3) Der Ausgabentitel für Erstattungen gemäß § 2 Abs. 1 ist gegenseitig deckungsfähig zu dem Ausgabentitel für den Ankauf der AStA-Semestertickets auszugestalten.

(4) Der Titel für Ausgaben der Erstattungen aus § 2 Abs. 2 ist nicht deckungsfähig zu anderen Titeln auszugestalten. Es soll jedoch darauf hingewirkt werden, dass den Ausgaben Einnahmen in geeigneter Höhe gegenüberstehen. Dafür kann ein gesonderter Beitrag von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhoben werden.

Teil E: Schlussbestimmungen § 15 Aufhebung bisherigen Rechts; In-Kraft-Treten

(1) Die zuvor geltende Satzung des Härtefallausschusses der Studierendenschaft der Universität Kassel wird zum 09.07.2015 aufgehoben. Noch nicht entschiedene Anträge, die das Sommersemester 2015 betreffen, werden auch nach diesem Zeitpunkt nach bisherigem Recht beschieden.

(2) Diese Satzung tritt zum 09.07.2015 in Kraft.